



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

6. Februar 2013

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Wasserverband Gardelegen	
Berichtigung	16
2. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Ordnungsrechtliche Verfügung an Teilnehmer unangemeldeter Versammlungen in Insel	16
Feststellen des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen im Windpark Pollitz“	16
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung der Legehennenanlage Osterburg“	17
3. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Ergänzungswahl im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 10. März 2013.....	17
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal – integriertes Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzept „Altstadt Stendal“.....	17
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung - „Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin VKE 1.3-B189 nördlich Colbitz bis Dolle/L29 - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz, Westheide und Niedere Börde, der Stadt Wanzleben - Börde, der Stadt Tangerhütte und der Stadt Oschersleben (Bode) in den Landkreisen Börde und Stendal	18
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss vom 30.05.2012	18
5. Hansestadt Havelberg	
Auslegung der Entwurfsplanung im Auftrag der Landesstraßenbaubehörde: Ausbau der L2 - OD Garz -	19
Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren für die Deichrückverlegung Sandau Nord.....	19
6. HAEMA Blutspendedienst	
Neue Blutspendetermine im Rathaus: Leben retten einmal im Monat möglich	20

Wasserverband Gardelegen

Berichtigung

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2013, die **Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen** sowie die **Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Stendal, am 23.01.2013, wurden unter einer nicht korrekten Kustode veröffentlicht, was deren Rechtmäßigkeit aber nicht beeinflusst.

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Ordnungsrechtliche Verfügung an Teilnehmer unangemeldeter Versammlungen in Insel

hier: Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge im Zusammenhang mit der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und der Einhaltung der Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der ehemaligen Sexualstraftäter

Die Verfügung ergeht unter Bezug auf § 13 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VersammlG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2009

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge im Bereich Luise-Mewes-Straße 38-54 in der Hansestadt Stendal, Ortsteil Insel, die den Zweck der Vertreibung der beiden ehemaligen Sexualstraftäter verfolgen, werden verboten.
2. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und gilt bis zum 30.04.2013 oder für den Fall des Wegzuges der beiden ehemaligen Sexualstraftäter.

Hinweis:

Die Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung kann beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Wendstraße 30 während der allgemeinen Sprechzeiten, jeweils Dienstag und Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, eingesehen werden.

Stendal, den 30.01.2013


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen im Windpark Pollitz“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
16.04.2012	e.n.o. energy GmbH	Neugenehmigung für 5 Windkraftanlagen	Pollitz	2	478/124; 477/123; 9; 26; 42; 46

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.2.

Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 06.02.2013


Hellmuth
Der Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung der Legehennenanlage Osterburg“

Die Firma Behrens und Partner GbR, Hornbruch 6, 27389 Fintel beantragte mit Unterlagen vom 28.12.2009 beim Landkreis Stendal die Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für die

wesentliche Änderung der Legehennenanlage Osterburg in 39606 Osterburg Gemarkung Osterburg, Flur 6 Flurstücke 50/2 und 51/1

Die beantragte Änderung umfaßt die Verteilung der vorhandenen Anlagenkapazität auf Stall 1 und Stall 2 (Wiederinbetriebnahme Stall 2), den Anbau eines Wintergartens an Stall 2 sowie die Errichtung eines Futtersilobehälters.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nummer 7.1.3. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 30.01.2013

Jörg Hellmuth
Der Landrat



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung

über den Beschluss des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Ergänzungswahl im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 10. März 2013

Der Gemeindevwahlausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30.01.2013 festgestellt, dass bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 10. März 2013 keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

Hansestadt Stendal, 30.01.2013

Klaus Schmotz
Gemeindevwahlleiter

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Integriertes Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzept „Altstadt-Stendal“ Bürgerinformation

Mittwoch, 13. Februar 2013 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal

Mehr als 20 Jahre nach Beginn der Sanierungsmaßnahmen in der Altstadt gilt es, die städtebaulichen Ziele einer Standortbestimmung zu unterziehen. Zentrale Fragestellungen waren dabei: Welcher Sanierungsstand ist heute erreicht und welche Entwicklungsbedarfe bestehen aus heutiger Sicht weiterhin? Wie kann die Attraktivität der Altstadt insgesamt weiter erhöht

werden? Was sind die notwendigen Maßnahmeschwerpunkte der Altstadtsanierung für die Zukunft?

Um diese Fragen zu klären hat die Hansestadt Stendal das Stadtbüro Hunger, Berlin mit der Erarbeitung des integrierten Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzeptes „Altstadt-Stendal“ beauftragt.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die wesentlichen Planungsinhalte des integrierten Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzeptes „Altstadt-Stendal“ zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, eine Bürgerinformation durchzuführen. Die Hansestadt Stendal lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerinformation **am Mittwoch, 13. Februar 2013 um 17:30 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1** recht herzlich ein. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Inhalte des Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzeptes zu erläutern. Hierzu wird das beauftragte Planungsbüro, Stadtbüro Hunger, Stadtforschung und Entwicklung GmbH, Berlin die Planungsinhalte des Konzeptes vorstellen und anschließend erörtern. So soll den Bürgerinnen und Bürgern der derzeitige Stand der Sanierung der Stendaler Altstadt vorgestellt werden und in einen Dialog über die künftigen Entwicklungsziele der Stadtsanierung für die nächsten 15 Jahre zu treten. Hierbei werden die Prioritäten und die Handlungsempfehlungen des Konzeptes mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Das integrierte Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzept „Altstadt-Stendal“ liegt zu Jedermanns Einsicht **vom 14.02.2013 bis 01.03.2013** während der nachstehenden Dienststunden im Planungsamt, Zimmer 206, öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während des o. g. Zeitraumes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hansestadt Stendal, den 06.02.2013
- Planungsamt -

gez. Axel Achilles
Planungsamtsleiter

Bearbeitungsbereich des Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzeptes „Altstadt-Stendal“



Auszug aus dem Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzept „Altstadt-Stendal“ - Abb. 3.9 auf der Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Gemarkung Stendal
Stand der Planunterlage: 12.2009
Vervielfältigungserlaubnis: Geobasisdaten© GeoBasis-DE /
LVermGeo LSA, 2010 / A18-T32179 10

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

"Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz, Westheide und Niedere Börde, der Stadt Wanzleben-Börde, der Stadt Tangerhütte und der Stadt Oscherleben (Bode)" in den Landkreisen Börde und Stendal

Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes
vom 20.12.2012, Az: 308.3.2-31027-F17.09

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 19.02.2013 bis einschließlich 04.03.2013 während der Dienststunden

Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

in der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

4. Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden folgende Straßenrechtliche Entscheidungen getroffen:

4.1. Widmung

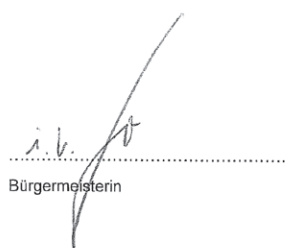
Die im Gebiet der Gemeinden Colbitz und Burgstall, Landkreis Börde, neu gebaute Teilstrecke der Bundesautobahn BAB 14 vom Bauanfang (VKE 1.3) nördlich der Anschlussstelle Colbitz zur Kreisstraße K 1174 bei Netzknoten 3635 063, Station 1.791 bis Bauende (VKE 1.3) nördlich der Landesstraße L 29 bei Netzknoten 3535 064, Station 2.615, mit einer Länge von 9.329 Metern wird zur Bundesautobahn als Bestandteil der Bundesautobahn BAB 14 gewidmet. Die Äste (Auf- und Abfahrtsrampen einschließlich der Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren) der Anschlussstelle Burgstall zur Verknüpfung der Neubaustrecke mit dem nachgeordneten Straßennetz mit einer Gesamtlänge von 3.159 Metern werden zur Bundesautobahn als Bestandteil der Bundesautobahn BAB 14 gewidmet.

Diese Entscheidung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.

4.2. Umstufung

Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 189 von der Einmündung der Kreisstraße K 1142 des Landkreises Börde bei Netzknoten 3635 017, Station 0.000, bis zur Einmündung der Landesstraße L 29 bei Netzknoten 3535 015, Station 0.000, mit einer Länge von 9.865 Metern wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 38 abgestuft.

Diese Entscheidung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.


Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 30.05.2012

Freiwilliger Landtausch: **Schernebeck 01**
Gemeinde: **Tangerhütte**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 1/0447/01**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Schernebeck gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schernebeck	2	24/2

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird,
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchrechtlicher und katastertechnischer Hinsicht umgesetzt werden können,
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Braune

(DS)

Anlage 1

Gemarkung Schernebeck, Flur 2

24/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	0,3878 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	1

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:	0,3878 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren:	1



Anlage zum Beschluss vom: 30.05.2012	
Gebietskarte	
Maßstab:	unmaßstäblich
Verf. - Nr.	SDL 1/0447/01
Gemarkung:	Schernebeck
Flur:	2
Landkreis:	Stendal
Größe des Verfahrensgebietes:	0,3878 ha
Zeichenerklärung	
Gebietsgrenze:	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
<small>Vervielfältigungsgenehmigung gem. Gem. RdErl. des MI u. MLU vom 19.09.2007-44.1-23001; 58.1-23001</small>	



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

Auslegung der Entwurfsplanung im Auftrag der Landesstraßenbaubehörde: Ausbau der L 2 - OD Garz -

Die Baumaßnahme umfasst den Ausbau der L 2 innerhalb der Ortsdurchfahrt Garz auf einer Länge von ca. 300 m. Die Linienführung der L 2 wird im Wesentlichen beibehalten. Die geplante Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m. Die Durchführung der Baumaßnahme ist ab Juni des Jahres 2013 geplant. Die Baumaßnahme wird unter Vollsperrung durchgeführt.

Die Bautätigkeit beginnt ca. 50 m vor der Einfahrt in die Schleusenstraße von Warnau kommend und endet an der Einfahrt zur Alten Kirchstraße.

Die Fahrbahndecke wird mit einer 14 cm starken Asphalttragschicht und einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht ausgebaut.

Die vorhandenen Nebenanlagen, hier handelt es sich um einen ca. 1,30 m breiten Gehweg, werden im Zuge der Baumaßnahme nicht angefasst.

Die Fahrbahnentwässerung erfolgt über das Bankett in den vorhandenen Straßenseitengraben.

Die Entwurfsplanung des Vorhabens liegt im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1 im Zimmer 305 vom 11.02.2013 bis 08.03.2013 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hansestadt Havelberg, 06.02.2013

Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

Planfeststellungsverfahren für die Deichrückverlegung Sandau Nord

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Vorhabensgebiet: Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Stendal, Gemarkungen Havelberg und Sandau

Planfeststellungsbeschluss für die Deichrückverlegung Sandau Nord

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 17.01.2013 (Az.: 404.1.2-62211-0018 DRV Sandau Nord) ist der Plan für das o. g. Vorhaben gemäß § 68 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67, 70 und 71 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt worden.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 bis 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen

in der Zeit vom:
25.02.2013 bis 11.03.2013
bei der
Hansestadt Havelberg
Zi. 113
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser, Zimmer 236, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wurde außerdem gemäß § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am **11.04.2013** endet, von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim

Landesverwaltungsamt
Referat 404 – Wasser
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

angefordert werden.

Hansestadt Havelberg, 06.02.2013

Bürgermeister



Haema - Blutspendedienst

Neue Blutspendetermine im Rathaus:

Leben retten einmal im Monat möglich

Seit diesem Jahr bittet der Haema Blutspendedienst auch die Stendaler regelmäßig zur Spende. Die Blutspendetermine finden einmal im Monat im Rathaus der Hansestadt am Markt 1 statt. Bereits Mitte Januar waren die Haema Blutengel hier zu Gast und gut 30 Freiwillige fanden den Weg zur Spende. Aus Sicht des Blutspendedienstes könnten es gern mehr sein. Die nächste Möglichkeit, mit einem kleinen Piks Leben zu retten, besteht wieder am **Mittwoch, 20. Februar 2013, von 14 bis 18.30 Uhr**. Weitere Blutspendetermine sind danach für den 20.03., 10.04., 15.05., 12.06., 17.07., 21.08., 18.09., 09.10. und 20.11.2013 geplant – immer mittwochs und zur selben Uhrzeit.

Wer Blut spenden möchte, sollte mindestens 18 Jahre alt sein und ein Körpergewicht von 50 Kilogramm nicht unterschreiten. Mitzubringen ist lediglich der gültige Personalausweis. Außerdem bitte nicht mit leerem Magen kommen und vorher reichlich trinken – am besten Wasser, Tee oder Saftschorlen. Die Spende an sich dauert ca. 10 Minuten, die Anmeldung und Untersuchung für Erstspender etwa 30 Minuten. Frauen können viermal und Männer sechsmal im Zeitraum eines Jahres Blut spenden.

Ohne großen Aufwand hilft man so kranken Menschen – und tut sich selbst etwas Gutes. Neben des kostenlosen Gesundheitschecks und der labormedizinischen Untersuchung des Blutes erhält jeder Spender einen Nothilfepass mit Eintrag der Blutgruppe. Jedem Haema-Blutspender wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Der Haema Blutspendedienst macht bereits seit vielen Jahren regelmäßig in Brandenburg Station. So bittet die Haema aktuell auch in Burg und Genthin zur Spende. In Brandenburg an der Havel gibt es zudem ein festes Zentrum, wo an sechs Tagen in der Woche neben Blut auch Plasma gespendet werden kann. Eine Übersicht aller Termine gibt es im Internet unter www.haema.de sowie kostenfrei aus dem deutschen Festnetz unter 0800 977 977 0.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31